

beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der



- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 22. Februar 2024

### **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. November 2022 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und die angeordnete Abschiebung nach Schweden.

Die Klägerin, ungeklärter Staatsangehörigkeit, vom Volk der Palästinenser und muslimischen Glaubens, reiste am [REDACTED] 2022 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte bei der Bundespolizei Dresden ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 10. September 2022 schriftlich Kenntnis erlangt hatte. Die Klägerin stellte am 2. November 2022 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke mit dem EURODAC-System lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gem. der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) vor. Am 26. September 2022 wurde ein Übernahmesuchen nach der Dublin-III-VO an Schweden gerichtet. Die schwedischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-III-VO.

Am 21. November 2022 wurde der Klägerin die Gelegenheit gegeben, Abschiebungshindernisse in Bezug auf eine Rückführung nach Schweden, sowie Belange in Bezug auf die Befristung eines Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes in einer Anhörung (Art. 5 Dublin III-VO, Zulässigkeitsanhörung) darzulegen. Hierbei trug die Klägerin vor, dass sie ab [REDACTED] 2010 bis zur Einreise in Deutschland in Schweden aufhältig gewesen sei. Sie habe bei ihrer Tochter gelebt, da sie auf deren Hilfe und Unterstützung angewiesen gewesen sei. Ihr Asylantrag sei

abgelehnt worden, sämtliche Unterlagen dazu [REDACTED] vernichtet worden. Gegen Schweden spreche, dass sie sich vor Schweden ekelte, es sei kein schönes Land. Sie leide an Bluthochdruck und Herzrhythmusstörungen. Sie habe Wasseransammlungen in den Beinen. Gelegentlich werde sie ohnmächtig. Aus dem Arztbericht der [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] 2022 gehen als Diagnosen essentielle Hypertonie, Hyperlipidämie, Sodbrennen und Rhinoallergie hervor. Sie sei in Schweden behandelt worden. Weiter gab sie an, dass ihr Sohn und Enkelkinder in Deutschland leben würden.

Mit Bescheid vom 24. November 2022 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Asyl als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (Ziffer 2) und ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Ziffer 3). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 22 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4).

Am 5. Dezember 2022 hat die Klägerin gegen die Abschiebungsanordnung vom 24. November 2022 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht (Az.: 11 L 841/22.A). Zur Begründung trägt sie vor, sie sei nach Schweden eingereist, um einen Asylantrag zu stellen. Nach dessen Ablehnung sei sie zu ihrer Tochter gegangen, welche in Schweden lebe. Diese habe sich um die Klägerin gekümmert, dabei aber Probleme mit ihrem Mann bekommen. Dieser wollte die Klägerin rausschmeißen. Daher sei die Klägerin nach Deutschland zu ihrem Sohn gekommen. Zudem verweist die Klägerin auf einen Kurzbericht über ein Entlastungsgespräch mit dem Sozialarbeiter am 3. [REDACTED] 2022 und einer Mitteilung des amtsärztlichen Dienstes der Stadt Dresden vom [REDACTED] 2022 über die Empfehlung einer Arztvorstellung. Danach bestehe eine Diagnose/ein Verdacht auf chronisch allergischen Husten, Allergie durch Gerüche, Pollen usw. Es erfolge eine Behandlung seit Jahren mit Cocillana Etyfin Sirup bei Bedarf. Bluthochdruck sei seit 2010 bekannt. Eine medikamentöse Behandlung erfolge seit drei Jahren. In der Vorgeschichte bekannt seien Atembeschwerden und Beinödem bds. bei Belastung und Magenbeschwerden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft bzw. die Asylberechtigung zuzuerkennen, sowie die subsidiäre Schutzberechtigung und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen und den Bescheid des Bundesamts vom 24. November 2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen im ablehnenden Bescheid. Zudem trägt sie vor, dass die Klägerin in Schweden trotz ihres Alters gut zurechtgekommen sei. Auch sei nicht ersichtlich, dass es zu einem Bruch zwischen ihr und der Tochter gekommen sei und sie mithin keine familiäre Unterstützung mehr erhalten könne.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Mai 2023 wurde der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 24. November 2022 anzuordnen, abgelehnt (Az.: 11 L 841/22.A). Mit Schreiben der Beklagten vom 23. Mai 2023 wurde mit Blick auf den vorgenannten gerichtlichen Beschluss vom 19. Mai 2023 das neue Ende der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Dublin-III-VO auf den 19. November 2023 datiert und dies dem zuständigen Mitgliedstaat Schweden mitgeteilt.

Die Ausländerbehörde teilte der Beklagten mit E-Mail vom 25. September 2023 mit, dass die Klägerin laut den Eintragungen im Ausländerzentralregister seit dem 19. September 2023 nach unbekannt verzogen sei und sich somit der Überstellung durch Flucht entziehe. Die Klägerin sei am 20. September 2023 im Rahmen einer Wohnungskontrolle nicht in ihrer Wohnung angetroffen worden. Zudem habe die Klägerin nach Prüfung durch den Betreiber der Einrichtung [REDACTED] weder im elektronischen Erfassungssystem der Einrichtung noch durch visuelle Kontrollen oder zur Taschengeldauszahlung seit dem 19. September 2023 als anwesend erfasst werden können. Das elektronische Erfassungssystem sei für die Bewohner verpflichtend. Aufgrund dieser Mitteilung teilte die Beklagte mit Schreiben vom 26. September 2023 mit, dass nunmehr die 18-monatige Überstellungsfrist gelte, da die Klägerin flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Dublin-III-VO sei. Die Überstellungsfrist ende nunmehr mit Ablauf des 19. November 2024. Dies wurde dem zuständigen Mitgliedstaat Schweden mit Schreiben vom 26. September 2023 mitgeteilt.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 24. November 2023 einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vorliegenden Klage gemäß § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellt. Zur Begründung führt sie aus, dass sie zu keinem Zeitpunkt flüchtig gewesen sei und sich unter der Adresse [REDACTED] aufhalte. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2023 wurde unter Abänderung des Beschlusses vom 19. Mai 2023 die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Klage gegen die Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 24. November 2022 angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (auch zu 11 L 841/22.A) sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Zur Entscheidung berufen ist der Einzelrichter, dem das Verfahren mit Kammerbeschluss vom 24. Januar 2024 übertragen wurde.

Der Antrag der anwaltlich nicht vertretenen Klägerin wird auf Grundlage von § 88 VwGO sachdienlich dahingehend ausgelegt, dass die Aufhebung des Bescheids vom 24. November 2022 beantragt wird. Geht es – wie vorliegend – um das Begehren auf Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Asylgesetzes (AsylG), ist die Anfechtungsklage die allein statthafte Klageart (BVerwG, Urt. v. 27. Oktober 2015 – 1 C 32.14 – juris; BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2016 – 1 C 4/16 – juris). Ist die Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung erfolgreich, wird das Verwaltungsverfahren in den Stand zurückversetzt, in dem es sich vor Erlass der streitgegenständlichen Regelungen befunden hat. Das Bundesamt ist in diesem Fall gemäß §§ 24, 31 AsylG gesetzlich verpflichtet, das Asylverfahren weiterzuführen. Die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung führt somit zur weiteren Prüfung der Anträge der Klägerin durch die Beklagte und damit zu dem erstrebten Rechtsschutzziel (VG Bayreuth, Urt. v. 13. November 2017 – B 3 K 17.50037 – juris).

Die so verstandene Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid vom 24. November 2022 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die in Nummer 1 des angefochtenen Bescheids getroffene Unzulässigkeitsentscheidung ist rechtswidrig (geworden), da im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung die sechsmonatige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO abgelaufen ist. Die sechsmonatige Überstellungsfrist, die durch die Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluss vom 19. Mai 2023 gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO erneut in Lauf gesetzt wurde, lief bis 19. November 2023 und ist somit nunmehr abgelaufen.

Die Überstellungsfrist war vorliegend auch nicht gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist höchstens auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Dass die Klägerin im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung am 26. September 2023 flüchtig in diesem Sinne war, kann vorliegend aber nicht angenommen werden.

Der in der Dublin III-Verordnung verwendete Begriff des Flüchtigseins ist nicht legal definiert. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, auf die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nimmt, ist der Begriff als Voraussetzung für ein ausnahmsweises Abweichen von der grundsätzlich einzuhaltenden sechsmonatigen Überstellungsfrist eng auszulegen. Ein Antragsteller ist flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Damit setzt der Begriff „flüchtig“ objektiv voraus, dass sich der Antragsteller den zuständigen nationalen Behörden entzieht und die Überstellung hierdurch tatsächlich (zumindest zeitweise) unmöglich macht. Das Verhalten des Antragstellers muss kausal dafür sein, dass er nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden kann. Subjektiv ist erforderlich, dass sich der Antragsteller gezielt und bewusst den nationalen Behörden entzieht und seine Überstellung vereiteln will. Ein Flüchtigsein kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Aufgrund der erheblichen Schwierigkeiten, den Beweis für die innere Tatsache der Entziehungsabsicht zu führen, darf aus dem Umstand des Verlassens der zugewiesenen Wohnung; ohne die Behörden über die Abwesenheit zu informieren, zugleich auf die Absicht geschlossen werden, sich der Überstellung zu entziehen, sofern der Betroffene ordnungsgemäß über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Wie aus der Verwendung der Zeitform des Präsens in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO („flüchtig ist“) folgt, muss der Antragsteller im Zeitpunkt der Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist noch (aktuell) flüchtig sein, die Flucht also noch fortbestehen (s. zum Ganzen: EuGH, Urt. v. 19. März 2019 – Jawo, C-163/17 – juris Rn. 53 ff.; BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2021 – 1 C 42/20 – juris Rn. 25, 27; BVerwG, Urt. v. 17. August 2021 – 1 C 38/20 – juris Rn. 19 f.).

Grundsätzlich reicht bei einem den zuständigen Behörden bekannten Aufenthalt des Asylbewerbers weder ein einmaliges Nichtantreffen in der Wohnung oder Unterkunft noch das Nichtbefolgen einer Selbstgestellungsaufforderung für die Annahme, er sei flüchtig. Flüchtigsein ist mehr als eine vorübergehende kurze Unerreichbarkeit. Bei einer kurzen und vorübergehenden Abwesenheit ist der Staat weder rechtlich noch tatsächlich an der Durchführung einer (zwangsweisen) Überstellung gehindert. Dies gilt jedenfalls, solange keine Anhaltspunkte für

eine längere Ortsabwesenheit oder für ein gezieltes Entziehen vorliegen, etwa wenn der Betroffene in Kenntnis einer konkret bevorstehenden Überstellung oder generell zu den üblichen Abholzeiten in der ihm zugewiesenen Wohnung oder Unterkunft im Sinne eines gezielten Ab- und Wiederauftauchens nicht anwesend oder auffindbar ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 2021, a.a.O., Rn. 22, 30 f.).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann von einem Flüchtigsein der Klägerin im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nicht ausgegangen werden. Die Beklagte stützt ihre Entscheidung auf die Mitteilung der Ausländerbehörde vom 20. September 2023, wonach die Klägerin bei einer Wohnungskontrolle am 20. September 2023 nicht angetroffen worden sei. Seit wann die Klägerin nicht mehr in der Wohnung sei, konnte nicht ermittelt werden. Sie habe aber weder im elektronischen Erfassungssystem der Einrichtung [REDACTED], noch durch visuelle Kontrollen, noch zu Taschengeldauszahlungen als anwesend festgestellt werden können. Aus diesen Tatsachen kann jedoch nicht auf ein Flüchtigsein der Klägerin geschlossen werden. „Flüchtigsein“ ist mehr als eine vorübergehende kurze Unerreichbarkeit. Solange ein Ausreisepflichtiger in seiner Wohnung oder Unterkunft tatsächlich wohnt, dort also seinen Lebensmittelpunkt hat, und nur gelegentlich für kurze Zeit abwesend ist, muss er dies der Ausländerbehörde nicht anzeigen (VG München, Urt. v. 26. Juli 2022 – M 5 K 21.50300 – juris Rn. 27). Allein der Umstand, dass die Klägerin am 20. September 2023, 10.30 Uhr nicht in ihrer Wohnung anwesend war, vermag vorliegend keine Anhaltspunkte für ein gezieltes Entziehen der Überstellung zu begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verhalten der Klägerin nicht kausal dafür gewesen sein kann, nicht an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt zu werden, da insofern eine Überstellung der Klägerin am 20. September 2023 nicht beabsichtigt gewesen ist. Es fand lediglich eine „Wohnungskontrolle“ statt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Anwesenheit der Klägerin nicht über das elektronische Erfassungssystem, durch visuelle Kontrollen oder bei Taschengeldabholungen festgestellt werden konnte. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Enkelsohn nicht über den Aufenthaltsort der Klägerin Auskunft geben konnte und persönliche Gegenstände in der Wohnung nicht angetroffen wurden. All diese Umstände ermöglichen auch in ihrer Gesamtschau keinen sicheren Rückschluss darauf, dass die Klägerin generell zu den üblichen Abholzeiten in der ihr zugewiesenen Wohnung oder Unterkunft im Sinne eines gezielten Ab- und Wiederauftauchens nicht anwesend oder auffindbar ist (so ausdrücklich BVerwG, Urt. v. 17. August 2021 – 1 C 38/20 – InfAusIR 2022, 74, juris Rn. 30). Von einem „wochenlangen Untertauchen“ der Klägerin, wie es die Beklagte annimmt, kann daher nicht ausgegangen werden. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Klägerin regelmäßig auf gerichtliche Post, welche unter ihrer Anschrift zugestellt wurde, reagiert hat. So konnte etwa die Betreibensauforderung vom 2. Februar 2024 an die Klägerin zugestellt werden; mit Schreiben vom 7. Februar 2024 gab sie dem Gericht die begehrten Auskünfte.

Nach alledem ist daher die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Klägerin gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen.

2. Die auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsanordnung sowie das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG) können damit gleichfalls keinen Bestand haben und sind ebenfalls aufzuheben. Dies gilt auch für die Nichtfeststellung von nationalen Abschiebungsverboten in Nummer 2 des Bescheids, da die Entscheidung des Bundesamts insoweit jedenfalls verfrüht erfolgt ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 – juris Rn. 21).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG). Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**  
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. [REDACTED]

*Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Dresden, den 22.02.2024  
Verwaltungsgericht Dresden  
[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

